

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1963

Geschäftszahl

0346/63

Rechtssatz

Bei der Geltendmachung einer Zollschuld hinsichtlich eines unerhoben gebliebenen Zollbetrages nach § 174 Abs 3 lit c ZollG 1955 ist nicht von den unrichtigen Angaben in der Warenerklärung auszugehen, sondern von den bei der mangelhaften Zollvorschreibung übergangenen Tatsachen.

*

E 28.11.1963, 346/63 #3

Beachte

y21018;